

Amtlicher Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich

NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDES-LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Tel. 050-259-22600, Fax 050-259-22019, pflanzenschutz@lk-noe.at

Gerhard Seidl GmbH
Sägewerk und Holzhandel
3971 St. Martin 24

GZ.: 2.6-2014-333
Referent: Dipl. Ing. Weigl

St. Pölten, am 13.10.2014
DW: 22601

Eintragung in das amtliche Verzeichnis (Registrierung) nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 - Stattgebung

Bescheid

Über den Antrag des Betriebes Gerhard Seidl GmbH, Sägewerk und Holzhandel, 3971 St. Martin 24, vom 21.08.14 auf Eintragung in das amtliche Verzeichnis nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 entscheidet die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer als vom Landeshauptmann von Niederösterreich mit Verordnung vom 19. 12. 1996, LGBl. Nr. 6131/1, gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Pflanzenschutzgesetz 2011 beauftragte amtliche Stelle wie folgt:

Spruch

I. Registrierung:

Dem Antrag vom auf Eintragung in das amtliche Register als Erzeuger und Behandler von

- ***Verpackungsholz***

wird stattgegeben.

Dem Betrieb Gerhard Seidl GmbH, Sägewerk und Holzhandel, 3971 St. Martin 24, wird die Registernummer

AT-N8309

zugewiesen.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz 2011, Schreiben des BMLFUW v. 08.08.02 GZ 42.600/50-IV 2/2002.

II. Kosten

Für die Erlassung des Bescheides wurden € 20,80 an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst in Niederösterreich entrichtet

Rechtsgrundlage:

§ 78 AVG und §§ 1 und 4 in Verbindung mit Tarifpost A Z 1 der Bundesverwaltungs-Abgabenverordnung 1983, BGBl. 24/1983 i.d.g.F.

Begründung

Zu I :

Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde, kann gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine Begründung entfallen.

Zu II:

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten Rechtsvorschriften.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 insbesondere folgende Verpflichtungen einzuhalten sind:

- Mitteilung einer zusätzlichen Tätigkeit als die im Spruch umschriebene(n);
- Meldung jedes atypischen Auftretens von Schadorganismen, insbesondere Schadorganismen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes 2011;
- Bereithaltung eines auf dem neuesten Stand befindlichen Plans des Betriebes/der Betriebsstätte, wo Verpackungsholz gelagert, aufbewahrt oder behandelt wird;
- Führung von Büchern mit vollständigen Angaben über die ordnungsgemäße Behandlung von Verpackungsholz (gem. Anhang I des ISPM Nr. 15 für die dzt. International anerkannten Behandlungsmaßnahmen),
 - a) die zur Lagerung oder Behandlung im Betrieb aufbewahrt werden,
 - c) an Dritte versandt wurden.
- Aufbewahrung sachdienlicher Unterlagen für mindestens ein Jahr;
- den amtlichen Stellen persönlich zur Verfügung zu stehen oder eine erfahrene Person, die mit dem interbetrieblichen Abläufen der Lagerung und den Behandlungsverfahren erfahren ist, zu benennen;
- den Kontrollorganen Zugang zu gewähren, insbesondere zum Zwecke der Inspektion oder Stichprobennahme und in die Bücher und sachdienlichen Unterlagen einsehen zu lassen;
- in anderer Weise mit den amtlichen Stellen zusammenzuarbeiten;
- auf Verlangen der amtlichen Stellen besonderen Verpflichtungen nachzukommen, welche die Feststellung oder Verbesserung der Behandlungsmaßnahmen der Ware und die Wahrung der Identität des Materials bis zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung betreffen.

Die Kontrollorgane haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase während der Betriebszeiten - zu anderen Zeiten bei Gefahr in Verzug - Zugang zu dem Verpackungsholz. Sie sind befugt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sowie den Bestimmungen laut Schreiben des BMLFUW v. 08.08.02 GZ 42.600/50-IV 2/2002 maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Buchführung und die Aufzeichnungen über phytosanitäre Dokumente (Pflanzengesundheitszeugnisse), die entsprechenden Grundstücke zu betreten sowie Proben von Verpackungsholz, zu entnehmen.

Die Kennzeichnung des Verpackungsholzes hat nach erfolgter ordnungsgemäßer Behandlung (gem. Anhang I des ISPM Nr. 15 für die dzt. International anerkannten Behandlungsmaßnahmen) gemäß dem nachstehend dargestellten Muster zu erfolgen:

- AT als „ISO two letter country code“ für Österreich,
- die Nummer, die dem Betrieb, der für die Behandlung des Materials bzw. für dessen phytosanitäre Beschaffenheit verantwortlich ist, vom NÖ Amtlichen Pflanzenschutzdienst zugewiesen wurde.
- das Kennzeichen ist so anzubringen, dass es dauerhaft, gut lesbar bzw. erkennbar und nicht entfernbar ist (z.B. Stempel mit wasserfester Stempelfarbe).

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Für den Landeshauptmann in NÖ:

Der Präsident:

I.V.



Der Kammerdirektor: